

Einzelinitiative für die Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts

Gestützt auf die §§ 12 ff. des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes reiche ich folgende Einzelinitiative ein:

Antrag:

Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich vom 7. September 1975 wird wie folgt abgeändert:

§ 338a (neu)

«Zum Rekurs und zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat. Dasselbe gilt für die Anfechtung von Erlassen.»

Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

Begründung:

Das Rekurs- und Beschwerderecht der Privatpersonen wurde geschaffen, um dem einzelnen Bürger die Gelegenheit zu geben, sich gegen einen ihn betreffenden, von ihm als unrichtig empfundenen Verwaltungsakt zu wehren bzw. dessen Prüfung durch eine übergeordnete Instanz oder ein Gericht zu veranlassen.

Das ideelle Verbandsbeschwerderecht verfolgt grundsätzlich andere Ziele. Es gibt gewissen Vereinigungen, die ideelle Interessen ihrer Mitglieder vertreten, das Recht, in den Verwaltungsablauf einzugreifen und die Rechtskraft von staatlichen Vorhaben zu verzögern bzw. deren gänzliche Aufhebung zu verlangen, weil diese ihrer Meinung nach den ideellen Vorstellungen ihrer Mitglieder zuwiderlaufen. Damit hat sich der Staat auf einen bedenklichen, demokratiewidrigen Pfad begeben, heisst doch ideelles Verbandsbeschwerderecht nichts anderes, als dass staatliche Instanzen in bestimmten Bereichen sich der Aufsicht durch zufällig zusammengesetzte private Organisationen unterstellen. Es ist das absolut ungerechtfertigte Eingeständnis, demokratisch legitimierte Staatsorgane und ihre Beamten seien nicht in der Lage, im Sinn und Geiste eines Gesetzes zu handeln, sondern bedürften dazu auch noch der Kontrolle durch selbsternannte Vertreter ideeller Ziele.

Das 1984 in das Planungs- und Baugesetz eingeführte Rekurs- und Beschwerderecht der kantonalen Natur- und Heimatschutzvereinigungen ist ein solches ideelles Verbandsbeschwerderecht, das in einem gut funktionierenden Rechtsstaat, wie es der Kanton Zürich ist, eigentlich keinen Platz haben dürfte. Die beschwerdeberechtigten Vereinigungen haben in den Jahren seither immer masslosen Gebrauch von ihren Eingriffsmöglichkeiten gemacht. Gemeinden werden entgegen ihren demokratisch gefällten Entscheidungen zu Unterschutzstellungen gezwungen, Baubewilligungen für Objekte, die gar nicht als Schutzobjekte deklariert sind, werden endlos verzögert. Die volkswirtschaftlichen Schäden und die erzeugten Standortnachteile dieser Verhinderungsstrategie für den Kanton Zürich sind kaum noch abschätzbar. Es ist Zeit, die «Aufsicht» dieser eigenmächtig handelnden Vereinigungen über unsere Gemeinden und über unseren Kanton zu beenden. Absatz 2 von § 338a PBG, der das Verbandsbeschwerderecht des Natur- und Heimatschutzes erst 1984 einführte, ist darum ersatzlos wieder zu streichen.